



- www.arbeitsschutz-schulen-nds.de - Fachbezogene Themen - Sport - Gefährdungen und Maßnahmen - Sporthalle - Prüfpflichten

Sport - Prüfpflichten



© Darko Stojanovic/Pixabay

Allgemeine Hinweise

Sportstätten und Sportgeräte sind vor der ersten Inbetriebnahme, in regelmäßigen Zeiträumen sowie nach Änderungen auf ihren sicheren Zustand, mindestens auf äußerlich erkennbare Schäden oder Mängel zu überprüfen; vgl. § 2 der [?]DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ ([?]DGUV Information 202-044, Sportstätten und Sportgeräte, Hinweise zur Sicherheit und Prüfung). Weiterführende Informationen finden Sie unter [Checklisten prüfpflichtige Anlagen](#).

Umfassende und periodische Überprüfungen der Sportstätten und der Sportgeräte müssen durch befähigte Personen mindestens ein Mal im Jahr stattfinden.

Sportlehrkräfte müssen vor Erteilung des Unterrichts Folgendes beachten und kontrollieren:

- Einrichtungen und Geräte vor ihrer Verwendung auf äußerlich erkennbare Mängel und Funktionstüchtigkeit überprüfen,
- Einrichtungen und Geräte bei akuter Gefahr der Benutzung entziehen und
- festgestellte bzw. verursachte Mängel der Schulleitung und dem Sachkostenträger oder seinen Beauftragten melden (Mängelmeldung).

Alle Informationen zu prüfpflichtigen Anlagen finden Sie [hier](#).

Artikel-Informationen

08.01.2024

Kurzlink

www.aug-nds.de/?id=1936

E-Mail an Redaktion